



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 07.02.2019

Nr. 06

Amtliche Bekanntmachungen

Vorankündigung

Am Montag, 18.02.2019 findet die nächste Gemeinderatssitzung statt.

Gemeinde Moosburg	Landkreis Biberach
----------------------	-----------------------

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats am 26. Mai 2019

1. **Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.** In der Gemeinde Moosburg sind dabei 8 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 16 Bewerber.
2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2019 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses – **Bürgermeisteramt Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** schriftlich einzureichen.
 - 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
 - 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber
Die Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
 - 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2018, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen. Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.
 - 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
 - 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Nicht wählbar sind Bürger,
 - die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;
 - für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
 - Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein. Für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO -).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungs-ergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger als Unterzeichner;

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen und Anschrift bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg.**

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.**

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags Biberach** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis Biberach zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis Biberach wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis Biberach verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis Biberach sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum Sonntag, 5. Mai 2019 (keine Verlängerung möglich) eingehen beim Bürgermeisteramt Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg** bereit. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Moosburg, den 07. Februar 2019
Bürgermeisteramt Moosburg

gez.
Gäiser
Bürgermeister

Aufruf zur Kandidatur bei der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Am 26. Mai 2019 stehen wieder Kommunalwahlen an. Der Gemeinderat ist das entscheidende Gremium der Gemeinde und bestimmt damit die Entwicklung der Gemeinde mit. Bis spätestens 28. März 2019, 18:00 Uhr, sind die Wahlvorschläge (Listen) einzureichen.

Wer sich für ein Mandat als Gemeinderat interessiert, kann sich bei den bekannten Gemeinderäten melden. Das Bürgermeisteramt ist auch gerne bereit, über die Voraussetzungen und Modalitäten bei der Aufstellung eines Wahlvorschlags (Liste) zu beraten. Sie erhalten beim Bürgermeisteramt auch sämtliche Formulare hierzu. Bei den anstehenden kommunalpolitischen Entscheidungen ist es sehr wichtig, dass die kommunalpolitische Richtung von einer breiten Bevölkerungsmehrheit und einer vielschichtigen Zusammenstellung der Gemeinderäte getragen wird.

Ich will daher alle Bürgerinnen und Bürger auffordern, sich nicht nur passiv, sondern auch aktiv an den anstehenden Wahlen zu beteiligen. Politik lebt vom Mitmachen und braucht Menschen mit Gemeinwohlorientierung. Im abgelaufenen Jahr 2018 gab es 100 Jahre Frauenwahlrecht. Leider sind Frauen auch im Gemeinderat prozentual unterrepräsentiert. Mein Wunsch und meine Bitte wäre daher, dass sich vor allem Frauen eine Kandidatur zutrauen und die Entscheidungsgremien der Gemeinde, bei einer möglichen Wahl, positiv bereichern.

Klaus Gaiser
Bürgermeister

Straßensperrung in Bad Buchau am 10.02.2019 wegen Fasnetsveranstaltung

Aufgrund des Fasnetsumzuges in Bad Buchau am Sonntag, 10.02.2019 gelten folgende Straßensperrungen:

Die Innenstadt wird ab 11:00 Uhr bis nach dem Umzug (ca. 17:00 Uhr) komplett gesperrt sein. Die Oggelshäuser Straße L280 von Bad Buchau nach Oggelshausen ist ab 11:00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr ebenfalls komplett gesperrt, da sie als Busparkplatz verwendet wird. Die Straße nach Oggelshausen bleibt so lange für sämtlichen Verkehr gesperrt, bis der letzte Bus abgefahren ist. Deswegen gibt es aus BC kommend eine Fernumleitung um den Federsee. Die Federseeklinik kann über Moosburg angefahren werden. Die restlichen Anfahrtswege sind in diesem Zeitraum leider nicht möglich. Ebenfalls kann der Parkplatz Federseemuseum in der Zeit nicht angefahren werden.

Jugendschutz in der Fasnet

Im Hinblick auf die Fasnet wird auf die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen hingewiesen: Jugendliche ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten (z.B. Eltern) dürfen ab 16 Jahren tanzen gehen bis längstens 24.00 Uhr. Kinder und Jugendliche in Begleitung eines Erziehungsberechtigten dürfen ohne Altersbeschränkung an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Verboten ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bei öffentlichen Tanzveranstaltungen anwesend zu sein. Erziehungsberechtigte sind Eltern sowie Personen über 18 Jahre, denen von den Eltern ausdrücklich die Aufsichtspflicht übertragen wurde! Branntwein (Schnaps u.ä.) und branntweinhaltige Getränke (Cola-Schuss o.ä.) dürfen nur an Personen ab 18 Jahren abgegeben werden. Nach § 9 JuSCHG ist es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren verboten, in der Öffentlichkeit zu rauchen! Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit können als Ordnungswidrigkeit mit hoher Geldbuße geahndet werden!

Abfallwirtschaftsbetrieb: Problemstoffsammlung am Freitag, 08. Februar 2019

Betzenweiler: beim Sportplatz, **09:15 bis 09:45 Uhr**
Alleshausen: Parkplatz bei der Federseehalle, **10:15 bis 10:45 Uhr**
Bad Buchau: Parkplatz bei der Gemeinschaftsschule, **13:00 bis 14:00 Uhr**

Angenommen werden beispielsweise Arzneimittel, Chemikalien, Energiesparlampen, Farben, Lacke, Spraydosen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel und andere schadstoffhaltige Stoffe, die nicht in den Mülleimer oder ins Abwasser gehören.

Nicht angenommen werden Altöl, Altreifen und Starterbatterien sowie Problemstoffe aus Betrieben. Bei Fragen zur Problemstoffsammlung erteilt das Landratsamt gerne Auskunft unter der Telefonnummer 07351/52-6133.

Altmaterialsammel - Termine 2019 Moosburg



Materialien	Termin	Uhrzeit
Altpapier, Kartonagen, Schrott	Freitag, 05.04.2019	18:00 Uhr
Altpapier, Kartonagen	Freitag, 05.07.2019	19:00 Uhr
Altpapier, Kartonagen, Schrott	Samstag 09.11.2019	9:00 Uhr

Nächste Abfuhrtermine:

Papierabfuhr: Montag, 18.02.2019
Gelber Sack: Dienstag, 19.02.2019
Restmüll: Mittwoch, 20.02.2019
Problemstoffsammlung: Freitag, 08.02.2019
 Öffnungszeit Grüngutplatz Betzenweiler: Samstag von 13.00 – 16.00 Uhr!

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg

Gottesdienste:

am Sonntag, den 10. Februar ist um 9.00 Uhr Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung.

Am Mittwoch, den 13. Februar ist um 18.00 Uhr Rosenkranz und um 18.30 Uhr Abendmesse in Moosburg.

Offener Kreis lädt Trauernde ein

Die Seelsorgeeinheit Federsee bietet einen offenen Trauerkreis an, der einmal im Monat an einem Freitag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Bischof-Sproll-Haus in Bad Buchau (Weiherstraße 43) stattfindet. Das nächste Treffen ist am **Freitag, 15. Februar 2019**. Der Kreis möchte Trauernde einladen, ihren Weg der Trauer nicht alleine zu gehen. Er eröffnet die Möglichkeit, Verständnis und Unterstützung in geschütztem Rahmen mit anderen Betroffenen zu erfahren. Jeder Mensch trauert persönlich und individuell. Da kann es hilfreich sein, sich mit anderen über seine Gedanken, Gefühle und Erfahrungen auszutauschen. Dekanatsreferent Björn Held leitet den ersten Teil des Nachmittags an und unterstützt dabei, die unterschiedlichsten Aspekte der Trauer in den Blick zu nehmen. Durch einfühlsame Impulse können die Teilnehmenden Anteilnahme und Hilfe erleben. Der zweite Teil lädt ein zu Kaffee und Kuchen. Es sind alle Menschen herzlich willkommen, unabhängig von Konfession und Wohnort. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Das Angebot ist kostenlos. Bei Fragen kann man sich wenden an Ulrike Bledt 07582/1232, Petra Lutz (07582/2835) oder an das katholische Dekanatsbüro (07351/182130).



Kinderchor: Am Freitag planen wir unseren Gottesdienst weiter, wie immer treffen wir uns um 16.30 Uhr, bis dann! Wir freuen uns auf euch!
Elena, Lena und Hermine



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau

Pfarrer Markus Lutz, Schulstraße 11, 88422 Bad Buchau, Tel. 07582/23 24, Fax 07582/92 62 90

Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste und Veranstaltungen:

So 10.02.2019 – 4. Sonntag vor Passionszeit: 10:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst im Gemeindehaus (Pfr. Markus Lutz); Predigttext: Markus 4,35-41 („Wer ist der, dass ihm Wind und Meer gehorsam sind!“). Im Anschluss ist wie immer Kirchenkaffee - Herzliche Einladung!

Ökumenischer Narrengottesdienst

Sa 09.02.2019, 18:00 Uhr in der Stiftskirche (Pfr. Martin Dörflinger/Pfr. Markus Lutz)

Veranstaltungen

Närrisches Kaffeekränzle

Am Donnerstag, 14.02.2019, um 14:00 Uhr also am Valentinstag, lädt der Kath. Frauenbund in das Bischof-Sproll-Haus ein zum Kaffeekränzle.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠: 07582/934604

email: gemeinde@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Vereinsnachrichten

Moosburg



Verkaufsveranstaltung Letzten Donnerstag fand die Verkaufsveranstaltung Töpfe und Schlafsysteme über die Feuerwehr Moosburg statt. Vielen Dank an alle, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung der Feuerwehr Moosburg eine kleine Spende durch den Veranstalter möglich gemacht haben. Auch war es ein sehr kurzweiliger und interessanter Abend zum Interessensaustausch in Sachen Töpfen oder Schlafsystemen.



Betzenweiler



Diese Woche:

Freitag 08.02.2019 Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

Vorschau und Termine:

Freitag 15.02.2019 Musikprobe, Spielbeginn 20:00 Uhr

Sonntag 17.02.2019 Kurkonzert

Mittwoch 20.02.2019 Fasnetsprobe mit den JuMus



Narrenzunft Stoischweizer e.V. Betzenweiler



STOI – SCHWEIZER !!! STOI – SCHWEIZER !!! STOI – SCHWEIZER !!!

Am Sonntag, den 10.02.2019, bleiben wir der Heimat erhalten und besuchen unsere Freunde vom Federsee. Die Reise geht zu der Narrenzunft Moorochs e.V. nach Bad Buchau. Abfahrt ist um 12.30 Uhr am Rathaus. Umzugsbeginn ist um 13:30 Uhr. Wir laufen an 43. Stelle von 46. Um 17:30 Uhr bringt der Bus uns dann wieder sicher nach Hause.

Busdienst: Noah Schubert, Philipp Flügel

Der nächste Fahrkartenverkauf wird am Dienstag, den 12.02.2019 um 20:00 Uhr wie gewohnt, in der Zunftstube stattfinden.

Helfer Fahrkartenverkauf: Wolfgang Schubert, Bernd Ginter

Es grüßt Euer Zunftrat



Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball | Freizeitsport



Aktive Mannschaften

Winterpause beendet – SVB startet in Vorbereitung zur Rückrunde

Nach mehrwöchiger Pause sind unsere Jungs vergangene Woche in die Vorbereitung zur Rückrunde gestartet. Um topfit ins zweite Halbjahr zu starten, hat Coach Alexander Failer ein straffes Programm für die kommenden Wochen aufgestellt. Highlight wird ein dreitägiges Trainingslager in Stuttgart sein. Nach dem die ersten Trainingseinheiten absolviert wurden, steht am Wochenende bereits ein Testspiel-Doppelpack an. Zuerst treffen unsere Jungs am Samstag auf die SGM TSV Scheer/SV Ennetach, ehe es am Sonntag gegen einen weiteren A2-Ligisten, den FC Inzigkofen/Vilsingen/Engelswies 99 geht.

Testspiele im Überblick:

Samstag, 09.02.19:	16.00 Uhr SGM TSV Scheer/SV Ennetach – SVB (Kunstrasenplatz Neufra)
Sonntag, 10.02.19:	12.30 Uhr SVB – FC Inzigkofen/Vilsingen/Engelswies 99 (Kunstrasenplatz Sigmaringen)
Sonntag, 24.02.19	15.30 Uhr SG Hettingen/Inneringen – SVB
Mittwoch, 27.02.19:	19.00 Uhr FC Krauchenwies/Hausen a. A. – SVB
Samstag, 02.03.19:	13.30 Uhr SVB II – TSV Benzingen II
	15.30 Uhr SVB – TSV Benzingen

Bambinis

Hallo Jungs und Mädels, am kommenden Freitag, 08.02.2019 trainieren wir wieder in der Mehrzweckhalle von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Vorschau: Turnier in Rottenacker am 17.02.2019 mit zwei Mannschaften. Beginn 10 Uhr, Ende ca. 12:30 Uhr

Klaus und Nicole

Kursangebot „Mein starker Rücken“ Bald ist es wieder so weit:

Wir starten mit unserem Rücken-Training am Mittwoch, **den 13.02.19**, von **18.30 - 20.00 Uhr**. Die weiteren Termine besprechen wir beim 1.Training. Unser Kurs ist voll belegt. Wer am Kurs nicht teilnehmen kann, sollte sich bei mir melden. Die Halle ist ab 18.20 Uhr geöffnet. Bringt bitte ein kleines Kissen oder Handtuch, ein Getränk und eine Wolldecke mit. Ich hoffe wir haben wieder viel Spaß bei unseren Turnabenden und freue mich schon, ÜL Rosa.

Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

90 Jahre SV Betzenweiler – Festschriften erhältlich

Wer noch eine Festschrift „90 Jahre SV Betzenweiler“ haben möchte, kann diese bei der Bäckerei Kapp oder in der Volksbank Betzenweiler erhalten. Die Festschrift ist mit vielen Fotos, der Chronik und interessanten Informationen zu 90 Jahren SV Betzenweiler gestaltet.

Vorstandschafft, SV Betzenweiler

Das Landratsamt – Landwirtschaftsamt informiert:

Schülerabend der Fachschule für Landwirtschaft

Die Fachschule für Landwirtschaft Biberach lädt zum traditionellen Schülerabend für Freitag, 15. Februar 2019, 19.30 Uhr in die Mehrzweckhalle Untersulmetingen ein. Die Studierenden bieten ein buntes Programm aus Fachvorträgen und Unterhaltung. Untermalt wird der Schülerabend mit oberschwäbischer Blasmusik der Schülerkapelle. Die jungen Landwirte und Hauswirtschafterinnen erhalten ihre Berufsabschlussurkunden, die Landwirtschaftsmeister und Meisterinnen der Hauswirtschaft des Jahres 2018 werden nochmals besonders geehrt.

Verein landw. Fachbildung im Kreis Biberach e. V. - - Ehemalige - - Umwelt und Pflanzen schützen

Im Landkreis Biberach wird auf 76.500 Hektar Landwirtschaft betrieben. Auf all diesen Flächen und darüber hinaus in allen Bereichen des Obst- und Gartenbaus ist es notwendig Pflanzen zu schützen. Alle Personen die beruflich Pflanzenschutzmittel anwenden benötigen hierfür einen Sachkundenachweis. Der Verein landwirtschaftlicher Fachbildung bietet in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt und der BayWa hierzu zwei Fortbildungsveranstaltungen an. Die Veranstaltungen teilen sich jeweils in einen Informationsteil zu speziellen Pflanzenschutzproblemen und –mitteln auf. Dieser Teil beginnt um 9:30 Uhr und endet mit dem Mittagessen. Es schließt sich ein zweiter zweistündiger Teil ab 13:30 Uhr mit der Fortbildung zum Sachkundenachweis an.

Der erste Tag findet am Freitag, 15. Februar in Betzenweiler, Gasthaus Traube statt. Themen sind: Anwenderschutz (BASF), integrierte Unkrautregulierung (Syngenta), Maßnahmen im Mais (Bayer). Der zweite Termin ist Freitag, 22. Februar in Hürbel, Gasthaus Adler. Hier referiert Christine Beckereit (Dow) über Unkrautregulierung, ergänzt um Beiträge der Firmen Certis zum Trockenjahr 2018, Belchim und FMC. Die Fortbildung zum Sachkundenachweis behandelt aktuelle Versuchsergebnisse sowie Informationen zur Düngeverordnung.

„KOMM zeig Mut!“ Kreisjugendreferat beteiligt sich mit Selbstbehauptungstrainings für Eltern und Kinder an der Aktion „One Billion Rising“

„One Billion Rising“ ist eine Aktion gegen Gewalt an Frauen und Mädchen und findet weltweit am 14. Februar statt. Auch im Landkreis Biberach finden dazu verschiedene Veranstaltungen statt. Es geht darum, Solidarität zu zeigen und ein klares Zeichen gegen Gewalt zu setzen. Im Rahmen der Aktion lädt das Kreisjugendreferat Eltern und Kinder unter dem Motto „KOMM zeig Mut!“ zu altersspezifischen Trainings ein. Im Workshop üben Mädchen, wie sie sich in unangenehmen und kritischen Situationen verhalten können, um sich selbst zu schützen. **Die Termine:**

Samstag, 16. Februar 2019, 10 bis 13.30 Uhr: Kommunikationstraining „Gewaltfreie Kommunikation“ für Erwachsene mit der Mediatorin Jennifer Wassermann in der VHS Biberach. Samstag, 23. Februar 2019, 10 bis 12 Uhr: „Sicher und stark“ - Selbstbehauptungstraining für Mädchen im Alter von 11 bis 15 Jahren mit Karatetrainer Stephan Hunger im body.fit Ochsenhausen

Donnerstag, 7. März 2019, 9 bis 12 Uhr: „Mut zeigen und selbstbewusst auftreten“ – Selbstbehauptungstraining für Mädchen im Alter von 11 bis 14 Jahren mit Gewaltpräventionstrainer Murat Sandikci im Trainingsraum der Sportschule Laupheim

Freitag, 8. März 2019, 15 bis 17 Uhr Eltern-Kind-Kurs – Selbstbehauptungstraining. Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren können gemeinsam mit einem Elternteil am Workshop mit René Gorzalsky im Trainingsraum der Gewaltprävention Biberach teilnehmen.

Eine verbindliche Anmeldung ist erforderlich, die Trainings sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenlos. Die Anmeldung ist ab sofort im Landratsamt Biberach, Kreisjugendreferat, Telefon 07351 52 7616 oder per Mail an komm@biberach.de möglich.

Scheidungskindergruppe - Neue Gruppen und freie Plätze

Ab Mitte März 2019 beginnen in Biberach wieder therapeutische Scheidungskindergruppen unter der Trägerschaft des Kinderschutzbundes Biberach. Teilnehmen können Kinder aus dem gesamten Landkreis und das Angebot ist kostenlos. Es werden zwei Gruppen für Kinder angeboten, deren Eltern sich aktuell trennen oder bereits getrennt haben. Eine Gruppe ist für Kinder, von sieben bis zirka zehn Jahren und eine weitere für die Altersgruppe von elf bis dreizehn Jahren.

Zwölf Termine

Die Kinder treffen sich zu insgesamt zwölf Terminen. Beginnend mit einer „Schnupperstunde“ und abschließend mit einem Abschiedsfest. Die Gruppen werden geleitet von zwei Diplom-Sozialpädagoginnen und einem Heilpädagogen, die außerdem eine qualifizierte Familientherapeutenausbildung haben. Die Gruppenleiter versuchen die Kinder behutsam an dieses für die Kinder oft belastende Thema Scheidung heranzuführen. Sie geben ihnen die Möglichkeit, ihren Gefühlen Ausdruck zu geben, die eigenen Bedürfnisse zu erkennen und einen eigenen Standpunkt zu der neu entstandenen Situation zu entwickeln. Wichtiger Bestandteil der Gruppenstunden ist der Austausch der Kinder untereinander im geschützten Raum der Kindergruppe. Es werden unterschiedliche Medien eingesetzt, die es den Kindern erleichtern sollen, ihre emotionale Befindlichkeit auszudrücken. Bei aller Ernsthaftigkeit sollen der Spaß und das Spiel in den Gruppenstunden nicht zu kurz kommen. Um den Kindern den Einstieg in das Gruppengeschehen zu erleichtern, werden in der ersten Stunde auch Kinder aus den vergangenen Gruppen eingeladen, die dann von ihren Eindrücken aus den Gruppenstunden berichten. Den Eltern wird ein Elterninformationsabend angeboten, bei dem inhaltliche Aspekte der therapeutischen Trennungskindergruppe besprochen werden. Zudem sind die Eltern, wie auch die Geschwister der Kinder, zu einem gemeinsamen Abschiedsfest eingeladen. Das Gruppenangebot ist kostenlos. Bei fester Zusage nach der Schnupperstunde wird eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt. **Informationen und Anmeldungen** Bei einer Anmeldung findet ein kurzes Informations- und Kennlerngespräch statt. Anmeldungen Kreisjugendamtes Telefonnummer 07351 52-6233 o. E-Mail an christina.abler@biberach.de

Schwäbische Bauernschule Bad Waldsee - EDV-Excel Kurs vom 23.-24.02.2019

Vom 23.-24.02.2019 findet in der Schwäbischen Bauernschule ein EDV-Excel Seminar für Teilnehmer mit EDV-Vorkenntnissen statt. Der Kurs wird mit neuen Laptops und moderner Präsentationstechnik in unseren ansprechenden Räumen durchgeführt. Geschult wird in Gruppen von max. 12 Teilnehmern, so dass ein intensives und individuelles Arbeiten gewährleistet ist. Dabei geht es bei diesem Seminar im Wesentlichen um die Tabellenkalkulation mit Excel. Praktische Übungen stehen im Vordergrund. Da es sich um einen Aufbaukurs handelt sind EDV-Grundkenntnisse erforderlich. Ort: Schwäbische Bauernschule, Frauenbergstr. 15, 88339 Bad Waldsee. Termin: Samstag-Sonntag, 23.-24.02.2019, von 9:00 bis 17:00 Uhr. Info und Anmeldung: Schwäbische Bauernschule Bad Waldsee, Tel.: 07524/4003-0, Mailadresse: bauernschule@lbv-bw.de

Sana Kliniken Landkreis Biberach Sana Elternschule informiert über Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter

Die Sana Elternschule lädt Eltern und Interessierte ein, sich aus erster Hand über aktuelle Themen in der Erziehung sowie rund um die Gesundheit, Ernährung und Betreuung von Kindern zu informieren. Am Dienstag, den 12. Februar 2019 spricht Dr. Ulrich Mohl, Chefarzt der Anästhesie und Ärztlicher Direktor der Sana Kliniken Landkreis Biberach GmbH, über „Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter“. Der Vortrag beginnt um 19.30 Uhr und findet im Saal 1/2 des Sana Klinikums Biberach statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, der Eintritt ist frei. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 07351 55-1255 oder www.kliniken-bc.de.



**Narrenzunft Stoischweizer e.V.
Betzenweiler**



Freitag 22.02.2019

19.30 Uhr Weiberball

Glombiger Donnerstag 28.02.2019

7.30 Uhr Weißwurstfrühstück in der Landjugend
9.10 Uhr Abfahrt zur Schülerbefreiung nach Alleshausen
11.30 Uhr Kindergartenbefreiung
12.00 Uhr Mittagessen in der Landjugend
19.00 Uhr Narrenbaumstellen und traditioneller Hemadglonkerumzug
 mit Narrentreiben in den Gaststätten: Traube und Sportheim
 und in der Landjugend

Fasnetsonntag 03.03.2019

9.00 Uhr Gottesdienst zur Fasnet
14.00 Uhr Hausumzug (anschließend Kaffeekränzchen im Sportheim und in der Traube)
20.00 Uhr **Gmoidsball (mit Platzkarten) unter dem Motto:**
 alle Leute zwischen 14 und 99 Jahre sind herzlich eingeladen

Eine Reise um die Welt

Rosemontag 04.03.2019

19.00 Uhr Kaffeekränzchen im Sportheim
 Kondebball in der Landjugend

Fasnetsdienstag 05.03.2019

18.15 Uhr Fackelumzug mit Narrenbaumfällen und Fasnetverbrennen auf dem
 Rathausplatz, mit unserer Guggenmusik. Anschließendes Kehraus in der
 Traube.



Achtung! Achtung! Gmoidsball mit Platzkarten

Die Karten können unter 07374/91 42 36 ab Dienstag, 19.02.2019 von 08.00 - 09.00 Uhr und 16.00 - 17.00 Uhr telefonisch reserviert werden. Der Abholtermin ist am Donnerstag, 21.02.2019 von 16.00 - 17.00 Uhr bei Hafner Mediengestaltung, Riedlinger Str. 51. Kartenabholung nur gegen Bezahlung! Nicht abgeholte Karten gehen wieder in die Abendkasse.